

Stadt Vechta · Postfach 15 51 · 49364 Vechta

Windpark Krimpenfort GmbH & Co. KG
Herrn Martin Laudenbach
Krimpenforter Straße 10a
49393 Lohne

Fachdienst 63 - Bauordnung

Sachbearbeiter/in: Frau Zumholz
Zimmer: 127
Durchwahl: 04441 886-6302
Telefax: 04441 886-199
E-Mail: kristina.zumholz@vechta.de

Aktenzeichen: **63ER0812-2022**

Datum: 22.06.2023

Vorhaben **Änderung der Linienführung im Windpark Vechtaer Mark Nord**
Grundstück Linnenkamp
Lagedaten Gemarkung Vechta, Flur 25, Flurstück 101/2

I. Genehmigung

Sehr geehrter Herr Laudenbach,

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen – **unbeschadet der privaten Rechte Dritter** – gem. § 70 NBauO die Baugenehmigung, die vorgenannte Baumaßnahme entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen zu errichten.

Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens haben Sie zu tragen. Ich erhebe die Kosten mit gesondertem Kostenfestsetzungsbescheid.

Die mit grüner Farbe in den Bauvorlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung - soweit vorhanden - sind bei der Bauausführung zu beachten. Die in den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind als Auflagen Bestandteil dieser Genehmigung.

Die nachstehenden sowie in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil der Genehmigung. Soweit die Nebenbestimmungen nicht besonders als Befristung, Bedingung oder Vorbehalt gekennzeichnet sind, handelt es sich um Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Ziffer 4 VwVfG. Hinweise beruhen auf geltendem Recht und sind bei der Ausführung des Bauvorhabens zu beachten.

Diese Baugenehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre lang unterbrochen worden ist.

Falls die Gültigkeit der Baugenehmigung verlängert werden soll, so muss der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf dieser Frist gestellt werden.

Das zuständige Finanzamt wurde über die beabsichtigte Baumaßnahme informiert.

Die Regelungen zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage werden innerhalb einer konsolidierten Genehmigungsfassung (Genehmigung vom 22.06.2023, Az. 63.01283-2023-11) getroffen. Die Regelungen zur Befreiung von dem Verbot der Landschaftsschutzgebiets-Nachtragsverordnung Nr.

93 „Waldbestand des Gutes Daren“ werden in einer separaten Ausnahmegenehmigung (Genehmigung vom 22.06.2023, Az. 66.01976-2023-61) getroffen.

Die Umweltauswirkungen der Zuwegung und Erschließungssituation sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, wurden in der im Rahmen des ergänzenden Verfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (Genehmigung vom 22.06.2023, Az. 63.01283-2023-11) berücksichtigt.

II. Nebenbestimmungen

1. Amt für Umwelt und Tiefbau – Natur und Umweltschutz –

- 1.1 Die Errichtung und der Betrieb des o.g. Vorhabens stellt gemäß § 14 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 5 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NNatSchG) einen Eingriff dar.

Die zum Ausgleich bzw. zum Ersatz sowie zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 15.12.2020 und in der Unterlage zur Artenschutzprüfung vom 27.10.2020 des Planungsbüros NWP im Rahmen des vorliegenden Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung dargestellten Maßnahmen einschließlich der nachstehend aufgeführten Auflagen sind vollumfänglich zu beachten, einzuhalten, abschließend durchzuführen, fachgerecht zu pflegen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Auch die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft, die in dieser Genehmigung nicht ausdrücklich erwähnt werden, sind bei der Umsetzung dieser Genehmigung zu beachten.

1.2 Waldumwandlung

Im Rahmen der vorliegenden Errichtung und des Betriebs einer WEA wird Wald in eine andere Nutzungsart überführt. Gemäß des Forstfachkundlichen Gutachtens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 08.12.2020 ergibt sich im Bereich des Abbiegeradius ein Waldverlust von **365 m²**.

Die zu rodende Waldfläche ist mit dem Faktor 1,3 auszugleichen, so dass sich insgesamt eine Kompensationshöhe für den Waldverlust von 475 m² ergibt.

Das Forstfachkundliche Gutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 08.12.2020 ist Bestandteil der Genehmigung.

Der LBP vom 15.12.2020 sieht weiterhin vorsorglich eine Waldumwandlung im Bereich des Wegeausbaus in einer Größenordnung von **632 m²** vor, so dass sich insgesamt eine Kompensationshöhe für den Waldverlust von **1.296 m² (997 m² x 1,3)** ergibt.

Im LBP vom 15.12.2020 ist auf Seite 45 ein Zahlendreher enthalten (1.269 m² statt 1.296 m²). Dieser Zahlendreher wird im LBP vom 15.12.2020 per Grüneintrag geändert.

Die erforderliche Gesamtwaldersatzfläche in einer Größenordnung von **1.296 m²** ist Bestandteil der Genehmigung.

- 1.2.1 Die erforderliche Ersatzaufforstung ist auf einer Teilfläche des Flurstückes 47/13 der Flur 10, Gemarkung Vechta auf einer Fläche von **1.296 m²** in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen fachgerecht vorzunehmen.

Der im LBP vom 15.12.2020 in Kapitel 5.2.2 in Abb. 14 auf S. 57 dargelegte Lageplan der Aufforstungsfläche WK ist zu beachten. Die dort dargestellte Fläche **WK** ist von **1.280 m²** auf **1.296 m²** zu vergrößern.

- 1.2.2 Für die Aufforstung sind ausschließlich standortgerechte Waldbäume zu verwenden. Die Aufforstung hat mit Pflanzen in der Größe von 50 bis 80 cm und einem Pflanzverband von 1 x 1,5 m zu erfolgen. Zu den angrenzenden unbewaldeten Flurstücken ist ein Waldaußenrand von mindestens 8 m Breite mit unterschiedlich hochwachsenden Straucharten zu pflanzen.
- 1.2.3 Das Anwachsen und der dauerhafte Fortbestand der neu angelegten Forstkultur ist in den Folgejahren durch geeignete Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen zu gewährleisten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen. Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist bei der Pflege und Unterhaltung der Forstkultur nicht zulässig
- 1.2.4 Die Aufforstung ist gegen Wildschäden mit einem ca. 1,5 m hohen Wildschutzzaun zu sichern. Dieser ist nach Erreichen einer ausreichenden Wuchshöhe (im Regelfall nach 6-8 Jahren) wieder abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 1.2.5 Die Aufforstung ist innerhalb eines Jahres nach Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen, z.B. Wegebau) abzuschließen.

2. Amt für Umwelt und Tiefbau – Naturschutz- und artenschutzrechtliche Auflagen/Nebenbestimmungen –

2.1 Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung ist die Realisierung der Gesamtbaumaßnahme sowie die Umsetzung aller Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Mitwirkung einer Umweltbaubegleitung durch zertifiziertes Fachpersonal durchzuführen. Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist die genehmigungskonforme Umsetzung der natur- u. artenschutzrechtlichen Auflagen sowie die fach- und sachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die mit der Umweltbaubegleitung beauftragte Person ist mir rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen schriftlich mitzuteilen. Die im Rahmen der Umweltbaubegleitung durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die jeweiligen Maßnahmenberichte sind mir unaufgefordert vorzulegen.

2.2 Allgemeiner Artenschutz – Avifauna –

Um die Verletzung und Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sind die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen nur **außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 31.08.** durchzuführen.

Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten (z.B. Rückschnitt) sowie vergleichbare Maßnahmen sind nur **außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09.** durchzuführen.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung unmittelbar vor Durchführung von Rodungs- und Gehölzarbeiten die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten und für Gehölzbrüter zu überprüfen.

Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern/Baumhöhlen sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen.

Umfang und Ergebnis der Umweltbaubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.

Im Falle der Beseitigung von Vogelnestern/Höhlen sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.

Abweichungen von den o.g. Bauzeitenfenstern sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation. Umfang und Ergebnis der Umweltbaubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.

Im Falle der Beseitigung von Niststätten sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten, deren Anzahl und Gestaltung sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Niststätten richtet.

Durch Einhaltung der Bauzeitenregelungen bzw. durch Einsatz einer Umweltbaubegleitung im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüferelevanter Brutvogelarten kann gewährleistet werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Der Einsatz einer fachkundigen Umweltbaubegleitung wird notwendig, wenn betriebsbedingt von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen zu gewährleisten.

2.3 Allgemeiner Artenschutz – Fledermäuse –

- 2.3.1 Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten (z. B. Rückschnitt) sowie vergleichbare Maßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. **im Zeitraum zwischen dem 16.11. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres** durchzuführen.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung unmittelbar vor Durchführung von Rodungs- und Gehölzarbeiten die Bäume durch eine sachkundige Person auf das Fledermausquartierpotenzial und aktuellen Besatz zu überprüfen (Endoskopie).

Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Umfang und Ergebnis der Umweltbaubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Fledermausquartieren sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Ersatzquartiere richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.

Abweichungen von dem o.g. Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Kontrollen auf Fledermausquartiere und auf aktuellen Besatz durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Umfang und Ergebnis der Umweltbaubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.

Im Falle der Beseitigung von Fledermausquartieren sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Ersatzquartiere richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.

Durch Einhaltung der Bauzeitenregelungen bzw. durch Einsatz einer Umweltbaubegleitung im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen der Fledermäuse kann gewährleistet werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Der Einsatz einer fachkundigen Umweltbaubegleitung wird notwendig, wenn betriebsbedingt von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen zu gewährleisten.

- 2.3.2 Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse ist eine Bepflanzung der Zuwegung des neu errichteten WEA-Standortes mit Begleitgrün, z.B. Hecken, Baumpflanzungen etc., nicht zulässig.

2.4 **Biotoptypen, Boden, Wasserhaushalt**

- 2.4.1 Während der Bauphase sind die Lärm- und Staubemissionen so gering wie möglich zu halten.

- 2.4.2 Die Gehölz- und Pflanzenbestände und jegliche Vegetationsflächen sind bereits während der Bauphase sowie während späterer Wartungsarbeiten an der WEA vor Beeinträchtigungen zu schützen. Ein Befahren des Wurzelbereichs, das Abstellen von Baumaschinen, Baustellenfahrzeugen und sonstigen Baustelleneinrichtungen oder das Anlagern von Materialien aller Art innerhalb der o.g. Flächen ist zu unterbinden. Alle beteiligten Baufirmen sind davon in Kenntnis zu setzen.

Die in dem Biotoptypen-Bestandsplan als Bestandteil des LBP vom 15.12.2020 eingezeichneten, schützenswerten Bäume sind zu erhalten und bereits während der Bauphase vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Während der Baumaßnahme sind die ZTV-Baumpflege und die DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - anzuwenden, um Beeinträchtigungen der Gehölzstrukturen zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen oder Schädigungen sind nach Abschluss der Arbeiten schnellstmöglich unter fachlicher Mitwirkung einer Umweltbaubegleitung und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

- 2.4.3 Die Einrichtungen für die Erschließung und für die Anlieferung der Anlagenteile haben ausschließlich auf den im LBP vom 15.12.2020 dargestellten Flächen zu erfolgen.

Etwaige Abweichungen sind vorab mit mir abzustimmen.

Bei den im Bereich der Überschenkbereiche durchzuführenden Fällarbeiten sind die Stubben im Boden zu belassen. Diese Flächen sind gemäß des LBP vom 15.12.2020 wiederaufzuforsten, kleinteilige Bereiche sind durch Sukzession einer naturnahen Waldentwicklung zuzuführen.

Auszubauende bzw. neu anzulegende Wege, Montage- und Lagerflächen, Kranstellflächen und Zufahrten sind möglichst flächenschonend in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind einzuhalten. Die im Zuge des Ausbaus der Erschließungsmaßnahmen erforderlichen Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

2.5 **Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung**

- 2.5.1 Für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotoptypen und Boden sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biototypen und Boden beläuft sich der Kompensationsbedarf auf **6.848 Werteinheiten**.

Die im LBP vom 15.12.2020 zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Kapitel 5.2 dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind, einschließlich der folgenden Auflagen, abschließend durchzuführen, fachgerecht zu pflegen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Dies bedeutet, dass auch die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft, die in dieser Genehmigung nicht ausdrücklich erwähnt werden, bei der Umsetzung dieser Genehmigung zu beachten sind. **Der LBP vom 15.12.2020 ist Bestandteil dieser Genehmigung.**

Es sind folgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen:

- 2.5.2 **M1:**
Anlage einer Feldhecke auf den Flurstücken 3/4 und 53/1 der Flur 15, Gemarkung Lohne in einer Länge von 290 m und einer Gesamtgröße von 1450 m²
Die im LBP vom 15.12.2020 in Kapitel 5.2.1 aufgeführten Herstellungs- und Bewirtschaftungsauflagen sowie der in Kapitel 5.2.2 in der Abb. 10 auf S. 53 dargelegte Lageplan der Feldhecke sind zu beachten und einzuhalten. Zudem ergehen folgende Auflagen:
- 2.5.2.1 Für die Gehölzanpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölzarten und autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§ 40 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG) zu verwenden. Die Anpflanzung ist in einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,5 m im Verbund auf Lücke vorzunehmen. Um einen ökologisch hochwertigen Gehölzbestand zu schaffen, sind verschiedene Gehölzarten zu setzen. Die Gehölze einer Art sind in Kleingruppen zu pflanzen.
- 2.5.2.2 Das Anwachsen der Gehölze ist durch geeignete Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten. Ausgefallene Gehölze sind in den ersten drei Jahren zu ersetzen. Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist unzulässig. Die Anpflanzung ist bei Bedarf gegen Wildverbiss und Fegeschäden mit einem ca. 1,5 m hohen Wildschutzzaun zu sichern.
- 2.5.2.3 Pflegemaßnahmen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie nur unter Beachtung der ZTV-Baumpflege zulässig.
- 2.5.2.4 Eine Pflanzliste ist vorab der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.
- 2.5.3 **M2:**
Anlage einer Feldhecke auf den Flurstücken 3/4, 12/1 und 53/1 der Flur 15, Gemarkung Lohne in einer Länge von 85 m und einer Gesamtgröße von 425 m².
Die im LBP vom 15.12.2020 in Kapitel 5.2.1 aufgeführten Herstellungs- und Bewirtschaftungsauflagen sowie der in Kapitel 5.2.2 in der Abb. 11 auf S. 54 dargelegte Lageplan der Feldhecke sind zu beachten und einzuhalten. Zudem ergehen folgende Auflagen:
- 2.5.3.1 Für die Gehölzanpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölzarten und autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§ 40 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG) zu verwenden. Die Anpflanzung ist in einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,5 m im Verbund auf Lücke vorzunehmen. Um einen ökologisch hochwertigen Gehölzbestand zu schaffen, sind verschiedene Gehölzarten zu setzen. Die Gehölze einer Art sind in Kleingruppen zu pflanzen.

- 2.5.3.2 Das Anwachsen der Gehölze ist durch geeignete Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten. Ausgefallene Gehölze sind in den ersten drei Jahren zu ersetzen. Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist unzulässig. Die Anpflanzung ist bei Bedarf gegen Wildverbiss und Fegeschäden mit einem ca. 1,5 m hohen Wildschutzzaun zu sichern.
- 2.5.3.3 Pflegemaßnahmen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie nur unter Beachtung der ZTV-Baumpflege zulässig.
- 2.5.3.4 Eine Pflanzliste ist vorab der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.
- 2.5.4 **M3:**
Anlage einer Wallhecke auf dem Flurstück 35/10 der Flur 15, Gemarkung Lohne in einer Länge von 100 m und einer Gesamtgröße von 500 m².
Die im LBP vom 15.12.2020 in Kapitel 5.2.1 aufgeführten Herstellungs- und Bewirtschaftungsauflagen sowie der in Kapitel 5.2.2 in der Abb. 12 auf S. 55 dargelegte Lageplan der Wallhecke sind zu beachten und einzuhalten. Zudem ergeben folgende Auflagen:
- 2.5.4.1 Die Wallhecke ist gemäß dem Wallheckenschema auf S. 51 des LBP vom 15.12.2020 (Abb.9) anzulegen. Die Bepflanzung hat im Spätherbst oder im Frühjahr zu erfolgen. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§ 40 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG) zu verwenden. Die Pflanzung hat inklusive Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 und zweijähriger Entwicklungspflege gemäß DIN 18919 zu erfolgen.
- 2.5.4.2 Das Anwachsen der Gehölze ist durch geeignete Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten. Ausgefallene Gehölze sind in den ersten drei Jahren zu ersetzen. Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist unzulässig. Die Anpflanzung ist bei Bedarf gegen Wildverbiss und Fegeschäden mit einem ca. 1,5 m hohen Wildschutzzaun zu sichern.
- 2.5.4.3 Die angelegte Wallhecke ist dauerhaft zu sichern und zu erhalten.
- 2.5.4.4 Pflegemaßnahmen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie nur unter Beachtung der ZTV-Baumpflege zulässig.
- 2.5.4.5 Eine Pflanzliste ist vorab der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.
- 2.5.5 **W1:**
Anlage eines standortgerechten, naturnahen Waldes durch Wiederaufforstung der Überschenkbereiche auf dem Flurstück 28 der Flur 25, Gemarkung Vechta auf einer Fläche von 681 m².
Der im LBP vom 15.12.2020 in Kapitel 5.2.2 in Abb. 13 auf S. 56 dargelegte Lageplan der Wiederaufforstungsfläche ist zu beachten. Zudem ergeben folgende Auflagen:
- 2.5.5.1 Die Wiederaufforstung hat ausschließlich mit standortgerechten Waldbäumen zu erfolgen. Die Aufforstung hat mit Pflanzen in der Größe von 50 bis 80 cm und einem Pflanzverband von 1 x 1,5 m zu erfolgen.
Der bei einer Wiederaufforstung erforderliche Waldsaum ist in Form eines 4,00 m breiten Strauchsaumes zu gestalten.
- 2.5.5.2 Die Fläche ist in einer Größe von 681 m² wieder aufzuforsten.

- 2.5.5.3 Die Wiederaufforstungsmaßnahme ist in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen fachgerecht durchzuführen.
- 2.5.5.4 Das Anwachsen und der dauerhafte Fortbestand der neu angelegten Forstkultur ist in den Folgejahren durch geeignete Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen zu gewährleisten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen. Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist bei der Pflege und Unterhaltung der Forstkultur nicht zulässig.
- 2.5.5.5 Die Aufforstung ist gegen Wildschäden mit einem ca. 1,5 m hohen Wildschutzzaun zu sichern. Dieser ist nach Erreichen einer ausreichenden Wuchshöhe (im Regelfall nach 6 bis 8 Jahren) wieder abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.5.6 **W2: Anlage eines standortgerechten, naturnahen Waldes durch Aufforstung auf dem Flurstück 47/13 der Flur 10, Gemarkung Vechta auf einer Fläche von 1700 m².** Der im LBP vom 15.12.2020 in Kapitel 5.2.2 in Abb. 14 auf S. 57 dargelegte Lageplan der Aufforstungsfläche ist zu beachten. Zudem ergehen folgende Auflagen:
- 2.5.6.1 Für die Aufforstung sind ausschließlich standortgerechte Waldbäume zu verwenden. Die Aufforstung hat mit Pflanzen in der Größe von 50 bis 80 cm und einem Pflanzverband von 1 x 1,5 m erfolgen. Zu den angrenzenden unbewaldeten Flurstücken ist ein Waldaußenrand von mindestens 8 m Breite mit unterschiedlich hochwachsenden Straucharten zu pflanzen.
- 2.5.6.2 Die Aufforstungsmaßnahme ist in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen fachgerecht durchzuführen.
- 2.5.6.3 Das Anwachsen und der dauerhafte Fortbestand der neu angelegten Forstkultur ist in den Folgejahren durch geeignete Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen zu gewährleisten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen. Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist bei der Pflege und Unterhaltung der Forstkultur nicht zulässig.
- 2.5.6.4 Die Aufforstung ist gegen Wildschäden mit einem ca. 1,5 m hohen Wildschutzzaun zu sichern. Dieser ist nach Erreichen einer ausreichenden Wuchshöhe (im Regelfall nach 6-8 Jahren) wieder abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.5.7 **Überschwenkbereiche**
- Die westlich des Kurvenradius durch den Überschwenkbereich in Anspruch genommenen Flächen sind im Rahmen der Sukzession als naturnahe Waldflächen zu entwickeln.

2.6 Allgemeine Nebenbestimmungen Natur- und Artenschutz

- 2.6.1 Die waldrechtlichen und naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind zu Beginn der Bauarbeiten zu realisieren. Sie sind innerhalb eines Jahres nach Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen, z.B. Wegebau) abzuschließen.
- 2.6.2 Der Abschluss der waldrechtlichen und naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist unverzüglich nach Fertigstellung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta schriftlich mitzuteilen.
- 2.6.3 Ein Termin zur Abnahme der waldrechtlichen und naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist zu vereinbaren.
- 2.6.4 Die waldrechtlichen und naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind vor Wild- und Viehverbiss zu schützen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die

Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist bei der Pflege und Unterhaltung nicht zulässig.

- 2.6.5 Für die Gehölzanpflanzungen und -nachpflanzungen ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§40 Abs. 4 BNatSchG) zu verwenden.
- 2.6.6 Das Befahren und Bearbeiten der waldrechtlichen und naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Jeder Baulärm ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 2.6.7 Ausnahmen und Änderungen von den Bewirtschaftungsauflagen sind nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- 2.6.8 Die vom Antragsteller zu realisierenden waldrechtlichen und naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind über die gesamte Betriebszeit der WEA dauerhaft zu erhalten. Durch geeignete, fachgerechte Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ist der dauerhafte Fortbestand der Kompensationsflächen zu gewährleisten.
- 2.6.9 Sämtliche waldrechtliche und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind vertraglich zu sichern und mir nachzuweisen.
- 2.6.10 Die dauerhafte Sicherung der durchgeführten waldrechtlichen und naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB beim zuständigen Amtsgericht vor Baubeginn nachzuweisen.
- 2.6.11 Die Sicherung der Umsetzung der Maßnahmen auf den waldrechtlichen und naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist durch Vorlage von Bewirtschaftungsverträgen vor Baubeginn nachzuweisen.

Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

- 2.6.12 Das bei den Bauarbeiten anfallende unbelastete Bodenmaterial ist, soweit möglich, bei der Herrichtung der Flächen wieder zu verwenden. Überschüssiges Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Über den Verbleib ist dem Landkreis Vechta, Amt 63, unaufgefordert vor dem Abfahren ein Nachweis zu erbringen.

3. Amt für Umwelt und Tiefbau – Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz – AwSV –

- 3.1 Es ist mit Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

4. Amt für Umwelt und Tiefbau – Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz – Wasserwirtschaft –

- 4.1 Für die Bauphase einschl. Leitungsverlegung und Wegebau wird eine bodenkundliche Begleitung durch einen geotechnischen Sachverständigen vorgeschrieben. Durch die bodenkundliche Begleitung wird sichergestellt, dass die Arbeiten in den in den Antragsunterlagen beschriebenen Bereichen (Baustraßen, Stellflächen, temporäre Flächen) ausgeführt werden. Negative stoffliche und bodenphysikalische Veränderungen (z. B. Verdichtungen) der temporär beanspruchten Flächen sind zu vermeiden. Die

bodenkundliche Begleitung gewährleistet die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Bodens nach Beendigung der Baumaßnahme.

- 4.2 Der unteren Bodenschutzbehörde (Frau Peters 2521@landkreis-vechta.de) ist das gewählte Büro, das die bodenkundliche Begleitung durchführen soll, vor Baubeginn mitzuteilen.
- 4.3 Die bodenkundliche Begleitung ist gemäß der GeoBerichte 28 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie durchzuführen.

Vor Beginn der Maßnahme ist bei der unteren Bodenschutzbehörde ein Konzept der Begleitung einzureichen. Nach Inbetriebnahme der WEA ist innerhalb von 2 Monaten die Dokumentation der bodenkundlichen Baubegleitung während der Bauphase vorzulegen. Die Dokumentation der Rückbaubegleitung der temporären Flächen ist mir 2 Monate nach Abschluss des Rückbaus vorzulegen.

5. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 5.1 Der Beginn der Arbeiten ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn formlos dem **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg** anzuzeigen.

Die Anzeige ist an das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer,
- Ort der Baustelle,
- Name, Anschrift der/des Bauherrin/en,
- Name, Anschrift der/des Sicherheits- und Gesundheitsschutz-koordinatorin/s,
- Beginn, Dauer und groben Zeitplan der Arbeiten.

III. Hinweise

1. Bauaufsicht

- 1.1 Vor Baubeginn muss auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Bauschild dauerhaft angebracht werden, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerinnen und Unternehmer enthält. Sie können hierzu das beiliegende Bauschild –ergänzt um die Angaben zu den Unternehmen und zur Bauleitung– verwenden.
- 1.2 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung (BaustellV) zu berücksichtigen.
- 1.3 Bei der Ausführung der Arbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
- 1.4 Vor Beginn der Arbeiten (insbesondere der Tiefbauarbeiten) ist sich davon zu vergewissern, ob evtl. Versorgungseinrichtungen (Leitungen/Kabel) eines Versorgungsunternehmens tangiert werden, da die Annäherung an diese Einrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sein kann (z.B. Telekom, EWE Netz, OOWV, Wasserverband Hase Wasseracht).
- 1.5 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Vechta, Burgstraße 6, 49377 Vechta, Tel. 04441/886-634 oder dem niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener

Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

- 1.6 Erforderliche Anträge für Schwertransporte sind rechtzeitig zur Prüfung bei den zuständigen Behörden einzureichen.
- 1.7 Die gesamte Baustelle ist gegen das Betreten durch Unbefugte und Kinder wirksam abzusperren. Bei einer durch die Bauarbeiten möglicherweise unerlässlichen Einschränkung der öffentlichen Verkehrsfläche ist rechtzeitig die Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzuholen.
- 1.3 Sie haben mir – falls nicht bereits im Bauantrag angegeben – vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (§ 52 NBauO)

2. Amt für Umwelt und Tiefbau – Untere Naturschutzbehörde -

- 2.1 Die sich aus der Befreiung vom 22.06.2023 von den Verboten der Landschaftsschutzgebiets-Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Gemeinde Bakum und der Stadt Vechta vom 25.07.1958 ergebenden Auflagen zu beachten.
- 2.2 Auch die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft, die in dieser Genehmigung nicht ausdrücklich erwähnt werden, sind bei der Umsetzung dieser Genehmigung zu beachten.

3. Amt für Umwelt und Tiefbau – Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - AwSV -

- 3.1 Bei einer Abfallmenge, während der Bau- und Abbruchmaßnahmen, von mehr als 10 m³ sind die Dokumentationspflichten der Gewerbeabfallverordnung zu beachten (§ 9 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 3 GewAbfV).
- 3.2 Wenn die Abfälle nicht getrennt gesammelt werden können, ist dies schriftlich zu begründen. Eine gemischte Sammlung ist nur dann zulässig, wenn eine getrennte Sammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 8 Abs. 2 u. 3 GewAbfV).
- 3.3 Gemischt gesammelte Bau- und Abbruchabfälle sind, je nach Ihrer Zusammensetzung, einer Vorbehandlungsanlage bzw. Aufbereitungsanlage zuzuführen (§ 9 Abs. 3 GewAbfV).
- 3.4 Wenn die Verpackungsabfälle nicht gemäß dem Verpackungsgesetz zurückgegeben werden, unterfallen diese der Gewerbeabfallverordnung (§ 1 Abs. 3 GewAbfV).
- 3.5 Für gemischt gesammelte Siedlungsabfälle ist eine schriftliche Begründung anzuführen, warum eine getrennte Sammlung nicht möglich bzw. zumutbar ist (§ 3 Abs. 3 GewAbfV).
- 3.6 Gemischt gesammelte Siedlungsabfälle sind einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen (§ 4 GewAbfV).
- 3.7 Gefährliche Abfälle sind in jedem Fall getrennt zu halten (§ 9a Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG).
- 3.8 Für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind Nachweise und Register entsprechend der Nachweisverordnung und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu führen (§ 49 Abs. 1 und 3 KrWG u. § 50 Abs. 1 KrWG).

- 3.9 Bei mehr als 2 Megagramm gefährlichen Abfällen im Jahr ist über deren Verbleib Rücksprache mit der NGS - Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH - Tel.: 0511/3608-0, Web: www.ngsmbH.de - zu halten (§ 16a Nds. Abfallgesetz, NAbfG).
- 3.10 Alle Nachweise und Register über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Dokumentationen im Sinne der Gewerbeabfallverordnung sind analog dazu ebenso für mindestens 3 Jahre aufzubewahren (§ 25 Abs. 1 NachwV).
- 3.11 Bei einer Abfallmenge, während der Bau- und Abbruchmaßnahmen, von mehr als 10 m³ sind die Dokumentationspflichten der Gewerbeabfallverordnung zu beachten (§ 9 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 3 GewAbfV).
- 3.12 Wenn die Abfälle nicht getrennt gesammelt werden können, ist dies schriftlich zu begründen. Eine gemischte Sammlung ist nur dann zulässig, wenn eine getrennte Sammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 8 Abs. 2 u. 3 GewAbfV).
- 3.13 Gemischt gesammelte Bau- und Abbruchabfälle sind, je nach Ihrer Zusammensetzung, einer Vorbehandlungsanlage bzw. Aufbereitungsanlage zuzuführen (§ 9 Abs. 3 GewAbfV).
- 3.14 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen eine Grundwasser- oder Bodenverunreinigung zu befürchten ist, sind der Feuerwehrleitzentrale über 112 anzuzeigen.

Innerhalb der Dienstzeit sind Unfälle zusätzlich der unteren Wasserbehörde unverzüglich unter Tel. 04441/898-2500 anzuzeigen.

Begründung der Kostenentscheidung:

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1, 5, 9 und 13 NVwKostG in Verbindung mit der AllGO und der BauGO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Vechta, Burgstraße 6, 49377 Vechta, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Gez. Zumholz

Fundstellen der Rechtsgrundlagen:

- | | |
|----------|---|
| NBauO | - Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) |
| BauGB | - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. S. 1726) |
| NVwKostG | - Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301) |

- BauGO - Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung) vom 13. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.03.2022 (Nds. GVBl. S. 221)
- BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. 12.2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

Anlage:

Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der NWP Planungsgesellschaft mbH vom 15.12.2020